



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Ladestationskauf

## «Kauf und Betrieb innerhalb einer AGROLA Ladelösung»

### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Kauf von Ladestationen bei der AGROLA AG (nachfolgend «AGROLA») durch den Käufer und deren Betrieb im Rahmen des gewählten Dienstleistungspakets.

Diese AGB bilden jeweils integrierenden Bestandteil des zwischen AGROLA und dem Endkunden abgeschlossenen Vertrages.

AGROLA erbringt ihre Dienstleistungen gemäss der jeweils zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültigen Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Website von AGROLA ([www.agrola.ch/agb](http://www.agrola.ch/agb)) abrufbar. AGROLA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der AGB nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden den Mieter elektronisch mitgeteilt und werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten AGB widerspricht

### § 2 Begriffe

#### 2.1 Grundinstallation

Grundinstallation meint die notwendigen technischen Einrichtungen und Elektroinstallationen als Basis für den Betrieb von Ladestationen. Die Grundinstallation beinhaltet die gesamtheitliche Installation sämtlicher Elemente, welche nicht individuell pro Ladestation realisiert werden müssen (siehe Ladestation). Die Grundinstallation beinhaltet insbesondere auch die Kommunikationsanbindung. Diese ist notwendig für Fernwartung, Abrechnung der Ladeleistungen, sowie für die Steuerung der Ladestationen im Zusammenhang mit dem Lade-/Last-management.

#### 2.2 Ladestation

Ladestation meint die einzelne pro Parkplatz notwendige Ladevorrichtung inklusive deren Montage und Verbindung an die Grundinstallation. AGROLA bietet sog. intelligente Ladestationen an, welche in der Regel ausgestattet sind mit Laststeuerung, Phasenausgleich, interner FI-Sicherung, Stromzähler, Kommunikationsfähigkeit und der Möglichkeit für Ladefreigabe und Abrechnung.



## **2.3 Lade-/Lastmanagement**

Lade-/Lastmanagement meint die Gesamtheit der intelligenten Systeme, welche das Laden und die Verteilung der Last steuern. Dieses kann sich in einem separaten Gerät vor Ort befinden, wie auch verteilt in den Ladestationen und/oder im Ladestations-Backend (System im Internet, mit dem sich die Ladestationen verbinden).

## **2.4 Ladelösung**

Ladelösung umfasst sowohl die Grundinstallation sowie die Ladestationen und ein allfällig gewünschtes, erweitertes Lade-/Lastmanagement.

# **§ 3 Pflichten AGROLA**

## **3.1 Installation und Betrieb**

AGROLA verpflichtet sich, die Ladestation auf dem Parkplatz des Käufers zu installieren und im Rahmen des gewählten Dienstleistungspaktes zu betreiben. AGROLA verschafft dem Käufer das Eigentum an der Ladestation.

## **3.2 IT-Systeme**

AGROLA verpflichtet sich die nötigen Systeme, wie Backend-, Abrechnungs- und andere IT-Systeme für die Erbringung der Betriebsdienstleistungen zu betreiben oder durch eine Drittfirmabetreiben zu lassen.

## **3.3 Informationsverpflichtung**

AGROLA wird Arbeiten an der Ladelösung (z.B. Wartungsarbeiten) dem Käufer rechtzeitig anzeigen, sofern sich diese störend für den Käufer bzw. seine Ladestation auswirken könnten.

## **3.4 Fern-Wartungsmassnahmen**

AGROLA verpflichtet sich die für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen Fern-Wartungsmassnahmen an den Ladestationen vorzunehmen, wie z.B. Software-Aktualisierungen oder Konfigurationsanpassungen.

## **3.5 Sicherheit der Ladestation**

AGROLA verpflichtet sich zur Übergabe einer geprüften, sicher betreibbaren Ladestation an den Käufer.

## **3.6 Beizug Dritter**

AGROLA ist für die Vertragserfüllung berechtigt, Dritte nach ihrer Wahl beizuziehen.

## **3.7 Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung**

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung mit und ohne vor Ort Unterstützung durch den Kunden» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Käufers), verpflichtet sich AGROLA von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08.00 und 17.00 Uhr dazu, die Ladestationen auf Verbindungsunterbrüche zu überwachen und im Fehlerfall oder auf Meldungen hin eine Fern-Diagnose und Fern-Fehlerbehebung durchzuführen. Sollte eine einfache Intervention vor Ort notwendig sein, so wird AGROLA direkt vom Käufer unterstützt.

## **3.8 Abrechnung**

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Abrechnung» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Käufers), ist AGROLA verpflichtet, die Ladetransaktionen und eine allfällige Stromrückvergütung transparent, wahrheitsgetreu und den technischen Möglichkeiten entsprechend genau abzurechnen. AGROLA darf auf den Energiebezug keinen Aufschlag erheben, ausser das Preismodell sieht dies explizit vor und es ist in der Abrechnung separat ausgewiesen.



### **3.9 Telefonischer Kundendienst**

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Telefonischer Kundendienst» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Käufers), verpflichtet sich AGROLA, den Betrieb der Ladestation durch einen telefonischen Kundendienst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08.00 und 17.00 Uhr, zu unterstützen. Daneben stellt AGROLA mittels eines eigenen Kundenportals Information zur Ladestation zur Verfügung.

## **§ 4 Pflichten des Käufers**

### **4.1 Gestattung zur Vornahme von Arbeiten und Zugang**

Der Käufer verpflichtet sich, AGROLA die Installation, die Wartung und den Betrieb der Ladestation an seinem Parkplatz zu gestatten. Der Käufer gewährt AGROLA oder von AGROLA beigezogenen Dritten jederzeit und unverzüglich uneingeschränkten Zugang zur Ladestation und soweit möglich zu den sich in der Liegenschaft befindlichen technischen Anlagen. Der Käufer koordiniert sich dafür mit allfälligen Dritten. Der Käufer unterstützt AGROLA in der Erreichung des Vertragszwecks mit geeigneten Massnahmen.

### **4.2 Unterstützung**

Der Käufer verpflichtet sich, bei der Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen für die Installation und den Betrieb der Ladestation mitzuwirken. Er führt allfällig notwendige Vorbereitungsarbeiten durch, die für die Inbetriebnahme und Wartung der Ladestation erforderlich sind.

### **4.3 Entgelt**

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber AGROLA zur Entrichtung des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises für die Ladestation inkl. Zubehör sowie des Entgeltes für das Dienstleistungspaket.

### **4.4 Duldung von Arbeiten**

Der Käufer duldet Arbeiten an der Ladelösung, insbesondere infolge Wartung und/oder Unterhalt sowie zur Behebung von Mängeln und Funktionsstörungen.

### **4.5 Meldung von Mängeln**

Der Käufer meldet AGROLA ihm bekannt gewordene Mängel sowie Funktionsstörungen an der Ladestation sofort nach deren Entdeckung.

### **4.6 Keine Manipulationen**

Der Käufer nimmt keine Manipulationen und auch keine sonstigen mit AGROLA nicht abgestimmten Handlungen an der Ladestation vor, welche geeignet sind, die Ladelösung negativ zu beeinflussen.

## **§ 5 Entschädigung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

### **5.1 Kaufpreis für die Ladestation / Eigentumsvorbehalt**

Der Käufer entrichtet AGROLA den vereinbarten Kaufpreis gemäss seiner Bestellung.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Ladestation befindet sich das Eigentum weiterhin bei AGROLA. AGROLA kann die Herausgabe der Ladestation verlangen, wenn die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.

### **5.2 Monatliche Gebühr Dienstleistungspaket**

Der Käufer entrichtet AGROLA eine monatliche Gebühr für das gewählte Dienstleistungspaket.



Nicht im Dienstleistungspaket eingeslossen sind die vom Käufer für das Laden des Fahrzeuges bezogene elektrische Energie. Diese wird dem Käufer ebenfalls in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

### **5.3 Einzelheiten zur Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich per E-Mail. Es besteht kein Anspruch auf Rechnungen in Papierform. Rechnungen der AGROLA sind durch den Käufer innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Weitere Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben sich aus der Bestellung des Käufers.

Die Bestellung bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages zwischen den Parteien, soweit die Bestellung von AGROLA akzeptiert und bestätigt wurde.

### **5.4 Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum direkt an AGROLA zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein und AGROLA ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die erste Mahnung erfolgt frühestens drei Kalendertage nach der Fälligkeit der Rechnung. Für jede versendete Mahnung können dem Kunden Mahngebühren von bis zu CHF 30.00 in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich bleiben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Verzugszinsen sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso vorbehalten.

### **5.5 Preisanpassungen aus wichtigen Gründen**

Es gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise. AGROLA behält sich jedoch vor, die monatlichen Gebühren für die Ladedienstleistungen aus wichtigen Gründen anzupassen. Dies sind insbesondere von AGROLA nicht beeinflussbare äussere Faktoren, die zu starken Preisanstiegen bei Grundkomponenten oder zu steigenden Kosten bei der Erbringung der Dienstleistung führen.

## **§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung**

### **6.1 Gültigkeit und Laufzeit Dienstleistungspaket**

Zur Gültigkeit des Vertrages wird Schriftform vorausgesetzt, wobei die elektronische Form genügt (E-Mail mit Rückbestätigung von AGROLA oder Bestellung im Kundenportal von AGROLA, jeweils vorbehaltlich der positiven Bonitätsprüfung des Käufers durch AGROLA). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **6.2 Kündigung Dienstleistungspaket**

Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen.

Vorbehalten bleibt den Parteien die jederzeitige und sofortige Kündigung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen, weil die weitere Vertragserfüllung unzumutbar erscheint. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die wiederholte Verletzung von Pflichten gemäss diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die jeweils andere Partei
- Zahlungsverzug des Käufers
- Beendigung des Dienstleistungsvertrages über die Ladelösung in der betreffenden Liegenschaft
- Entzug, Ablauf oder Wegfall von Bewilligungen

- der Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation oder der Ladelösung am Standort ohne Verschulden von AGROLA verunmöglichen (insbesondere bei Ausfall/Einstellung des Betriebs des beigezogenen System-Betreibers) oder als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. technische Veränderungen, Erlass neuer Gesetze oder wirtschaftliche Gründe)

### **6.3 Schriftlichkeit der Kündigung**

Die Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Kündigung per E-Mail auf [charge@agrola.ch](mailto:charge@agrola.ch) oder über die entsprechende Funktion im Kundenportal mit Rückbestätigung von AGROLA genügt. Der Erhalt der Kündigung auf diesem Weg muss explizit von AGROLA bestätigt werden. Sofern die Kündigung nicht auf elektronischem Weg erfolgt, muss die Kündigung per Einschreiben erfolgen.

## **§ 7 Haftung und Höhere Gewalt**

### **7.1 Haftung der AGROLA**

AGROLA haftet für direkte Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von AGROLA oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Eine Haftung entfällt, wenn der Käufer gegen den bestimmungsgemässen Gebrauch der Ladelösung verstösst und/oder bei der Vornahme von Manipulationen der Ladelösung. Die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden (insbesondere Folgeschäden, Datenverluste und entgangenen Gewinn) durch AGROLA ist ausgeschlossen.

AGROLA übernimmt keine Haftung für Schäden infolge Ausfalls von IT-Systemen, Kommunikationsnetzen oder bei einer dauerhaften Einstellung des Betriebs durch beigezogene Systembetreiber. Vorbehalten bleibt eine Haftung von AGROLA für eigenes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten im Zusammenhang mit der Auswahl oder Überwachung solcher Dritten.

Dies gilt sowohl für direkte wie auch für indirekte Schäden.

### **7.2 Versicherung**

Der Abschluss von Versicherungen für die Ladestation liegt in der Verantwortung des Käufers.

### **7.3 Höhere Gewalt**

Kann eine Partei ihre vertraglichen Pflichten infolge eines Ereignisses nicht erfüllen, das ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und bei Vertragsabschluss weder vorhersehbar noch vermeidbar war (z.B. Streiks, Kriege, Feuer, Überschwemmungen, Embargos, Epidemien, Pandemien, Erdbeben oder vergleichbare Fälle höherer Gewalt), so gilt dies nicht als Vertragsverletzung.

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren. Beide Parteien koordinieren sich über angemessene Massnahmen zur Minderung der Folgen sowie über die weitere Vertragserfüllung. Dauert das Ereignis über einen längeren Zeitraum an, verhandeln die Parteien eine sachgerechte Anpassung oder, falls erforderlich, die Auflösung des Vertrags.

## **§ 8 Gewährleistung Ladestation**

### **8.1 Ausschluss der Gewährleistung**

Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.



## **8.2 Gewährung von Garantie / Herstellergarantie**

AGROLA verpflichtet sich während einer Garantiedauer von 2 Jahren, die Mängel an der Ladestation unentgeltlich durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Weitergehende Garantieansprüche wie Wandelung (Rückgängigmachen des Kaufvertrages aufgrund von Mängeln der Kaufsache) und Minderung des Preises werden ausgeschlossen. Die Garantiedauer von 2 Jahren beginnt mit Abschluss der Arbeiten zum Einbau der Ladestation.

Unabhängig der AGROLA Garantie von zwei Jahren gelten die Bestimmungen der jeweiligen Herstellergarantie auf den eingebauten Produkten. Soweit möglich und zulässig, tritt AGROLA ihre Ansprüche gegenüber den jeweiligen Herstellern an den Käufer ab. Im Übrigen sichert AGROLA dem Käufer zu, diese bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Hersteller zu unterstützen.

Sofern nach Ablauf der zweijährigen Garantie von AGROLA dem Käufer Ansprüche aus Herstellergarantie zustehen, erstrecken sich solche Ansprüche lediglich auf das Material, nicht jedoch auf den Arbeits-, Weg-, und Zeitaufwand.

Der Garantieanspruch umfasst keine Beschädigungen infolge unsachgemässer Behandlung oder Beschädigungen, welche vom Käufer, von Drittpersonen oder durch Eingriffe nicht befugter Personen verursacht wurden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

### **9.1 Änderung AGB**

Jede Abweichung von diesen AGB bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von AGROLA.

### **9.2 Abtretungsverbot**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von AGROLA abgetreten oder in anderer Weise auf Dritte übertragen werden.

### **9.3 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

### **9.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur, soweit nicht zwingende Gerichtsstände Anwendung finden.

Gültig ab 1. Januar 2026